



Satzung

des
SegelFreunde Phoenixsee Dortmund e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „SegelFreunde Phoenixsee Dortmund e.V.“ (abgekürzt: SFP Dortmund e.V.) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Die Mitglieder des Vereins sind Mitglieder im deutschen Seglerverband.

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Segelsports auf Binnengewässern und auf hoher See für jedermann, insbesondere auch für die Jugend.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Bereitstellung von Sportstätten und Übungsleitern sowie der Anschaffung von Segelgerätschaften und die Förderung seglerischer Übungen und Leistungen.

Im Rahmen dessen soll der Zusammenhalt aller den Segelsport ausübenden Segler gefördert werden und durch Erfahrungsaustausch, Vervollkommnung der Ausbildung und der Möglichkeit zur Teilnahme an gemeinsamen Fahrten und Fahrten auf See, der Küste oder Binnengewässern, verbessert werden.

Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Ausbildung der Jugend zu erfahrenen Seglern. Sie sollen ihre Fähigkeiten auf Binnen- und Seegewässern vervollkommen und vertiefen. Gemeinsames Ziel ist die Vertiefung der Seemannschaft, Navigation und Kameradschaft, getragen von dem Gedanken der wechselseitigen Unterstützung und Hilfeleistung.

Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die praktische Geschäftsführung durch den Vorstand muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder)
- b) Ehrenmitglieder
- c) Kurzzeitmitglieder
- d) Jungmitglieder
- e) Passive (Förder-)Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Interesse am aktiven Segelsport hat und dieses umsetzen will. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Zum Ehrenmitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung jeder ernannt werden, der sich durch hervorragende Unterstützung der Vereinszwecke, insbesondere der Gemeinnützigkeit, verdient gemacht hat.

Die Kurzzeitmitgliedschaft wird durch eine rechtsverbindliche Anmeldung zu einer Maßnahme oder einem Projekt des Vereines erworben, es sei denn, der Vorstand weist die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen schriftlich zurück. Kurzzeitmitglieder haben weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.

Minderjährige können ausschließlich Jungmitglieder werden und an den Aktivitäten der Jugendabteilung teilnehmen. Bei Minderjährigen ist für die Beantragung der Mitgliedschaft im Verein die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit Erreichen der Volljährigkeit werden Jungmitglieder automatisch ordentliche (aktive) Mitglieder, es sei denn, dass sie dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft innerhalb eines Monats ab Erreichen der Volljährigkeit schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprechen. Im Falle des Widerspruchs scheidet das Jungmitglied aus dem Verein aus.

Jugendabteilung:

1. Jungmitglieder des Vereines sind Jungmitglieder der Jugendabteilung
2. Die Jugendabteilung wählt einen Jugendwart, der nicht Jungmitglied sein muss. Die Wahl des Jugendwartes muss in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Der Jugendwart ruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Jugendmitglieder ein. Wahl, Ablauf der Versammlung usw. sind entsprechend den Vorgaben für die Mitgliederversammlung durchzuführen.“

Außerordentliches Mitglied des Vereins ohne Stimmrecht für die Dauer eines Jahres wird jeder am Wassersport interessierte Jugendliche, der den Segelsport ausüben und einen Berechtigungsschein zur Ausübung als Qualifikation erwerben will, soweit er nicht unmittelbar ordentliches Mitglied des Vereins werden will. Die Mitgliedschaft endet am Ende des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, soweit nicht die ordentliche Mitgliedschaft beantragt und durch den Vorstand bestätigt wird.

Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jeder werden, der den Segelsport auf besondere Weise fördert.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod;
2. durch jederzeit mögliche schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres;
3. durch Ausschluss durch den Vorstand.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließen:

- a. bei Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten, wenn die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt;
- b. wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 7 dieser Satzung mit einfacher Mehrheit.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Der Rechtsweg zu dem ordentlichen Gericht bleibt unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der jeweiligen Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, die Kosten des aktiven Segelsports und sonstige Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten.

Der Vorstand des Vereins kann darüber hinaus Umlagen zur Beschaffung von Segelzubehör, Rettungsmaterialien u. a. beschließen. Er kann von den Mitgliedern eine Sonderumlage verlangen. Über die Sonderumlage ist in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung anteiligen Vereinsvermögens.

§ 5 Ehrenrang

Der Verein kann jederzeit einem verdienten Mitglied den Ehrenrang eines Ehrenmitgliedes auf Lebenszeit, einem Vorstandsmitglied den Ehrenrang eines Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit verleihen.

Dieser Ehrenrang kann nur wegen grob ehrenrührigen Verhaltens von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit wieder aberkannt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) Einem stellvertretenden Vorsitzenden, der insbesondere für alle mit der Ausübung des Segelsports zusammenhängenden Fragen zuständig ist,
- c) Einem stellvertretenden Vorsitzenden, der insbesondere für die Finanzen zuständig ist (Kassenwart),
- d) dem Schriftführer, Bootswart und Jugendwart, die nicht geschäftsführende Vereinsvorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind (erweiterter Vorstand). Sie können aber für einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen vom geschäftsführenden Vereinsvorstand im Rahmen der Geschäftsordnung des Vereinsvorstandes beauftragt werden.“

Jedes Mitglied des Vertretungsvorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

In dringenden Angelegenheiten, deren Entscheidung keinen Aufschub dulden und keinen satzungsändernden Charakter haben, kann der Vertretungsvorstand selbständig entscheiden (sog. Dringlichkeitsbeschuß). Der Vertretungsvorstand hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf dieser Zeit aus, ist der Vorstand ohne diese Mitglieder vorübergehend ordnungsgemäß besetzt. Er kann sich durch Hinzuwahl neuer Vorstandsmitglieder selbst ergänzen. Die Amtszeit der hinzugewählten Vorstandsmitglieder endet gemeinsam mit der des übrigen Vorstandes.

Der neue Vorstand muss vor Ablauf der Amtsperiode des alten Vorstandes gewählt werden, soweit die jeweilige Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

Die Ladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form oder per E-Mail. In die Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung des Vorstandes nicht eingerechnet. Der Vorstand kann jedoch beschließen, die Einladungsfrist und die Einladungsform abzuändern.

Über die Beschlüsse des jeweiligen Vorstands soll ein Protokoll angefertigt werden, das von dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Zu der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich eingeladen. In die Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht eingerechnet.

Die Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüfer
2. die Entlastung des gesamten Vorstandes
3. die Wahl des neuen Vorstandes
(dieser wird mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und führt die Geschäfte des Vereins bis zu seiner Neuwahl weiter)
4. Wahl des Kassenprüfers
5. Wahl des Schriftführers,
6. Wahl des Bootswartes,
7. Bestätigung des Jugendwartes
8. Satzungsänderungen
9. Beschluss über die Höhe des Beitrages
10. Beschluss über Entstehen und Höhe einer Umlage
11. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt die Anträge durch einfache Mehrheit, soweit diese nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins und Punkte, die in der Tagesord-

nung nicht aufgeführt sind, betreffen. In diesen Fällen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Vereins erschienen ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

Die Einberufung zu einer zweiten neuerlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn nicht die notwendige Mitgliederzahl an der ersten Mitgliederversammlung teilnimmt. In diesem Fall ist die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung erforderlich. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 13.12.2017 einstimmig beschlossen (TOP III,2).

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 13.12.2017 über die Satzungsänderung und den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen bisher beschlossenen Änderungen überein.

Dortmund, den 03.01.2018



(Hajo Runge)
1. Vorsitzender



(Philipp Mika)
Stellv. Vorsitzender